

# Statuten

## des

# Frei-Corps

### nach

# Ungarn.

---

1. Zum Frei-Corps werden nur gesunde kräftige Männer von 18 bis 30 Jahren aufgenommen.
2. Die Dienstverpflichtung ist auf die Dauer des Krieges oder längstens ein Jahr.
3. Nach erfolgtem Frieden steht es Jedem frei, entweder bei den ungarischen Truppen in der innegehabten Charge sich einreihen lassen oder eingebürgert und bei der Grundvertheilung bevorzugt zu werden.
4. Besonders sich Auszeichnende werden vom Vaterlande nach Verdienst belohnt.
5. Jeder Mann erhält bei der Ankunft in Pesth oder zur Hinreise von hier 10 fl. C. M. Handgeld.
6. Die Löhnungen bestehen wie bei den Freiwilligen der ung. Freischaaren.
7. Die Equipirung und Ausrüstung erfolgt theils hier, theils in Pesth.
8. Die Chargen der Offiziere nach den jetzt bestehenden Formalitäten bei den ung. Freischaaren.
9. Brod- und Kriegsbeiträge wie bei der Mannschaft im Felde.
10. Jeder sich Einreichende leistet den Eid zur Constitution und Fahne und steht unter der ungarischen Kriegsgerichtsbarkeit.
11. Für jeden Invaliden oder dessen hinterlassene Familie sorgt das Land.
12. Chargen erwählt das Comité und das ungarische Kriegsministerium bekräftigt dieselben.

Wien, den 5. September 1848.

Im Namen des Comité's  
**V. Szeredy.**



Stimmen

Freiburger

Wagner

Sammlung L. A. Frankl



Rb2667 1.Ex.  
Q0496